

Private Stellungnahme:

Bewertungsvorschlag:

Einwender, mit Schreiben vom 17.11.2025

Ich bin Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Dalum mit der Flur Nr.25 und der Flurstücksnummer 16. Sie beabsichtigen im Zuge der Erweiterung des Industriegebietes entlang meiner Ackerfläche einen Regenrückhaltegraben zu bauen.

Aus ihren Unterlagen des Bauleitplanes Nr. 99 ist nicht eindeutig zu entnehmen, wie groß der Abstand zwischen der Ackerlandgrenze und der Böschungsoberkante des Regenrückhaltegrabens ist. Hierfür wurden unterschiedliche Pläne veröffentlicht. Ich bitte Sie mir mitzuteilen, welcher der Pläne korrekt ist.

Desweiteren möchte ich noch einmal auf das Schreiben vom 05.11.2019 von L. H. (*Anm: Angaben sind aus Datenschutzgründen gelöscht*) vom Landvolk Emsland hinweisen, welche Bedenken hinsichtlich des Baues immer noch bestehen. Schreiben siehe Anhang.

Bei Rückfragen stehe ich ihnen per E-Mail (.....) oder telefonisch unter zur Verfügung (*Anm: Angaben werden aus Datenschutzgründen nicht angegeben*).

Mit der vorliegenden Planung soll der bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 135 abschnittsweise geplante Regenrückhaltegraben im Zuge der Ausweitung der Industriegebietsflächen nach Norden verlängert werden.

Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes zur vorbereitenden 74. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde, welche u.a. auch die Gebiete des B.Planes Nr. 135 und des vorliegenden B.Planes Nr. 99 umfasste, wurde eine Rückhalteanlage am Westrand der gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Östlich davon sollte ein Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5 m entstehen.

Aufgrund der mit Schreiben vom 05.11.2019 geäußerten Bedenken wurde der Räumstreifen im B.Plan Nr. 135 bereits an die Außenseite des Plangebietes gelegt, an den sich dann östlich die geplante Rückhalteanlage anschließt. Diese Anordnung ist analog auch im vorliegenden Plangebiet vorgesehen. Dadurch ist das westlich angrenzende Grundstück des Einwenders nicht mit wasserrechtlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Fläche belastet. Nach Auffassung der Gemeinde ist den Bedenken des Einwenders damit angemessen Rechnung getragen.